Muster eines Gesellschaftsvertrages (Notariatsakt oder notarielle Bekräftigung erforderlich!)

GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

................................. Handels GmbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist ................................. .

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist:

(1) der Handel mit Waren aller Art.

(2) die Gründung, der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an bestehenden oder neu zu errichtenden in- und ausländischen Gesellschaften, einschließlich an Personenhandelsgesellschaften und bei diesen auch die Funktion als unbeschränkt haftender Gesellschafter, sowie die Geschäftsführung und Vertretung anderer Gesellschaften, sowie überhaupt die Ausübung der Holding-Funktion hinsichtlich anderer Gesellschaften,

(3) Die Tätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und Ausland. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr ident.

(2) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch und endet mit dem darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.000,– (Euro zehntausend). Am Stammkapital sind beteiligt:

* ................................. mit einer Stammeinlage von EUR 5.000,– (Euro fünftausend).
* .................................. mit einer Stammeinlage von EUR 5.000,– (Euro fünftausend).

(2) Das Stammkapital ist zur Hälfte bar einzuzahlen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

(1) der oder die Geschäftsführer;

(2) die Generalversammlung.

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

(2) Die Gesellschaft wird, wenn nur ein Geschäftsführer bestellt ist, durch diesen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird sie durch je zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafter können jedoch einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen.

(3) Die Geschäftsführung hat alle Entscheidungen und Verfügungen zu treffen, die nicht durch das Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag oder allenfalls durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Beschlussfassung der Generalversammlung oder des Aufsichtsrates vorbehalten sind. Bei der Geschäftsführung haben die Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und alle Beschränkungen einzuhalten, die in Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder allfälliger Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestimmt sind oder die durch Beschlüsse der Gesellschafter festgelegt werden.

(4) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.

§ 8 Generalversammlung

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden schriftlich gemäß § 34 GmbHG (Paragraph vierunddreißig des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung) oder in der Generalversammlung gefasst.

(2) Die ordentlich Generalversammlung findet einmal jährlich am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichischen Landeshauptstadt statt.

(3) Die Generalversammlung der Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder einen Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefax an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschriften der Gesellschafter unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einberufung und dem Tag der Generalversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 (vierzehn) Tagen liegen.

(4) Einberufungsmängel werden grundsätzlich durch die Anwesenheit oder rechtsgültige Vertretung aller Gesellschafter geheilt.

(5) Die Gesellschafter können sich in der Generalversammlung durch eine von ihnen bevollmächtigte Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(6) Das Stimmrecht richtet sich nach der übernommenen Stammeinlage. Je EUR 10,– (Euro zehn) gewähren eine Stimme. Jeder Gesellschafter hat mindestens eine Stimme.

(7) Beschlüsse werden, soweit der Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 9 Jahresabschluss

(1) Die Geschäftsführer haben innerhalb von 5 (fünf) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss samt Anhang und Lagebericht aufzustellen, unverzüglich den Gesellschaftern zuzusenden und spätestens innerhalb von 8 (acht) Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

(2) Die Generalversammlung beschließt über die Prüfung und Genehmigung (Feststellung) des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinns und die Entlastung der Geschäftsführer.

§ 10 Teilung und Übertragung von Geschäftsanteilen

(1) Die Geschäftsanteile sind teilbar und übertragbar, wobei jedoch alle Geschäftsanteile einer Stammeinlage von EUR 10,– (Euro zehn) oder einem Vielfachen dieses Betrages entsprechen müssen.

(2) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles entgeltlich oder unentgeltlich an wen auch immer zu übertragen oder ist sein Geschäftsanteil oder ein Teil eines Geschäftsanteiles durch den Tod eines Gesellschafters an dessen Erben bzw. Legatare übergegangen, so wird den übrigen Gesellschaftern hiermit für den Fall der entgeltlichen Übertragung ein Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig fortfolgende) ABGB und für den Fall der unentgeltlichen Übertragung oder des Überganges von Todes wegen ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Sollten sich die Gesellschafter über die Ausübung dieses Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrechtes nicht einigen, so steht ihnen dieses Recht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu.

(3) Der abtretungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die maßgeblichen Bedingungen für die entgeltliche Abtretung mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxnachricht bekannt zu geben. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden oder des Überganges von Todes wegen ist der abtretungswillige Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes wegen) verpflichtet, seinen Geschäftsanteil (den Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters) den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten.

(4) Sollten nicht alle Gesellschafter von ihrem Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung gemäß Absatz drei durch Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes wegen) Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern, die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Der abtretungswillige Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes wegen) ist verpflichtet, den vorkaufs- bzw. aufgriffswilligen Gesellschaftern von der Nichtausübung durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen. Diese haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung ihr Vorkaufs- bzw. Aufgriffsrecht hinsichtlich des gesamten abzutretenden Geschäftsanteiles – im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen oder einvernehmlich verschoben – zu erwerben.

(5) Der abtretungswillige Gesellschafter (Rechtsnachfolger von Todes wegen) ist nur dann zur Abtretung seines Geschäftsanteiles oder Teiles eines Geschäftsanteiles verpflichtet, wenn dieser von den übrigen Gesellschaftern vollständig übernommen wird.

(6) Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter übernommen, ist der abtretungswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern bekannt gegebenen Bedingungen abzutreten. Der Rechtsnachfolger von Todes wegen ist berechtigt, als Gesellschafter in die Gesellschaft einzutreten.

(7) Die Bestimmungen dieses Vertragspunktes gelten sinngemäß, wenn der Geschäftsanteil eines Gesellschafters im Exekutionsverfahren verwertet wird.

(8) Die eingeräumten Vorkaufs- und Aufgriffsrechte werden als Sonderrechte im Sinne des § 50 Abs 4 GmbHG (Paragraph fünfzig Absatz vier GmbHG) vereinbart. Bei der Übertragung der Geschäftsanteile gehen sie auf die Rechtsnachfolger über.

(9) Der Abtretungspreis für die Aufgriffsrechte ist von den Beteiligten einvernehmlich festzusetzen. Ist eine Einigung über den Abtretungspreis innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, ab dem feststeht, dass der aufzugreifende Geschäftsanteil zur Gänze aufgegriffen wird, nicht erzielt, ist der Abtretungspreis nach dem Fachgutachten .............. zu ermitteln.

§ 11 Auflösung und Liquidation

(1) Ein Auflösungsbeschluss im Sinne des § 84 Abs 1 Z 2 GmbHG (Paragraph vierundachtzig Absatz eins Ziffer zwei des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung) bedarf der Stimmeneinhelligkeit aller bei der hierüber beschließenden Generalversammlung anwesenden Gesellschafter.

(2) Liquidatoren der Gesellschaft sind der oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Generalversammlungsbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 12 Bekanntmachungen der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft an die Gesellschafter erfolgen, soweit sich aus Gesetz oder Vertrag nichts anderes ergibt, durch eingeschriebenen Brief oder per Telefax an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebenen Anschriften der Gesellschafter.

§ 13 Gründungskosten

Alle mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,– (EUR zweitausend) von der Gesellschaft getragen und sind mit der tatsächlichen Höhe in den ersten Jahresabschluss einzustellen.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Insofern durch diesen Gesellschaftsvertrag oder dessen gültige Abänderungen oder durch Generalversammlungsbeschlüsse nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die sonstigen einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Bevollmächtigung

Frau/Herr......................................................................... wird von den Gesellschaftern ermächtigt, in ihren Namen die zur Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch erforderlichen Schritte zu unternehmen, allfällige erforderliche Änderungen des Gesellschaftsvertrages, wie insbesondere des Firmenwortlautes oder des Unternehmensgegenstandes, vorzunehmen, entsprechende Urkunden zu errichten, zu unterfertigen und im Firmenbuch eintragen zu lassen sowie allfällige Erklärungen, die von Gericht oder von sonstigen Behörden gefordert werden, abzugeben.

§ 16 Ausfertigungen

Ausfertigungen des Gesellschaftsvertrages können in beliebiger Anzahl an die Gesellschafter, Geschäftsführer und deren künftige Liquidatoren wie auch an die Gesellschaft selbst, jeweils auf Kosten des Verlangenden, ausgestellt werden.

(Unterschriften aller Gesellschafter)